

LIZENZ-PARTNERSCHAFT

Ziel

Die Lizenz schafft den rechtlichen Rahmen für den Zugriff auf das Leistungsspektrum der Scope Group. Die Leistungen können insgesamt oder in Teilen direkt oder via Internet abgerufen werden.

Leistung

Der stetige Strom aktueller Informationen von den Unternehmen der Scope Group hin zu den Lizenznehmern bildet die Grundlage der Lizenz-Dienstleistung. Der Informationsfluss wird einerseits durch den direkten Kontakt zu Analysten der Scope Group und andererseits über den passwortgeschützten Zugriff auf die hochentwickelte Internetplattform gewährleistet. Die Informationsplattform ist im Wesentlichen in drei Leistungsbereiche unterteilt.

Allgemeine Informationen

Die allgemeinen Informationen beinhalten sowohl Presseartikel von externen Medien als auch aktuelle Kurzmeldungen der Scope-Redaktion. Hinzu kommen zahlreiche Kommentare, Interviews und Terminhinweise, die sich mit den jeweils gegenwärtigen Themen beschäftigen. Darüber hinaus bietet die Informationsplattform umfangreiche Archive, die unter anderem Presseartikel, Fachstudien, Marktberichte und Gesetzestexte strukturiert zur Verfügung stellen.

Analysen und Bewertungen

Die zentrale Leistung der Informationsplattform bilden die Recherche, Analyse und Bewertungen von Investitionsmärkten und Kapitalanlagen sowie deren Anbietern und Dienstleistern. In den Sektoren Geschlossene Fonds, Zertifikate und Offene Immobilienfonds analysiert und bewertet Scope jährlich über 35.000 Kapitalanlagen und mehr als 50 Managementgesellschaften. Alle Ergebnisse sind detailliert erläutert, nachvollziehbar hergeleitet und übersichtlich dargestellt.

Funktionen und Werkzeuge

Zusätzlich offeriert die Informationsplattform zahlreiche Funktionen und Werkzeuge, die dem Lizenznehmer die Arbeit mit den gewonnenen Informationen ganz erheblich vereinfachen. Dazu zählen Such-, Filter-, Selektions-, Vergleichs- und Beobachtungsfunktionen, aber auch Werkzeuge wie die Relation-, Benchmark-, Ranking- oder Rating-Manager. Ziel der Anwendungen ist das einfache Aufspüren von Informationen, das komfortable Selektieren, Vergleichen und Prüfen von Märkten, Unternehmen und Kapitalanlagen.

Neben den oben beschriebenen Leistungen der Informationsplattform bietet Scope seinen Lizenznehmern auch Leistungen, die im direkten Kontakt mit Advisors und Analysten der Unternehmensgruppe erbracht werden. Darunter fallen unter anderem der Austausch von Informationen bezüglich Märkten, Marktteilnehmern, Produkten, Innovationen, sowie Analyse- und Bewertungsmethodiken.

Zielgruppe

Das Angebot der Lizenzpartnerschaft richtet sich neben Investoren, Medien, Beratern und Intermediären auch an die Emittenten und Manager von Kapitalanlagen.

KURZBESCHREIBUNG

Vorteile

Jede Zielgruppe zieht andere Vorteile aus einer Lizenzpartnerschaft mit der Scope Group. Im Vordergrund steht jedoch immer, durch aktuelle Informationen und neutrale Analysen zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zu gelangen. Diese Informationen gewährleisten die nachhaltige Qualitätssicherung und sichern den langfristigen Erfolg des Unternehmens. Darüber hinaus zielt die Anwendung der Leistungen bei allen Lizenzpartnern auf die Einsparung von Zeit und Ressourcen und in der Konsequenz auf die Steigerung der Effizienz.

Publikationsrechte

Die Rechte zur Veröffentlichung der Inhalte liegen ausschließlich bei Scope. Der Lizenznehmer hat jedoch das Recht, Inhalte im Rahmen einer Beratung an Dritte zu geben. Das Recht der allgemeinen Veröffentlichung von Ratingnoten und Ratingergebnissen ist entsprechend der jeweiligen Lizenzvereinbarung geregelt.

Leistungsstufen

Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit zwischen verschiedenen Leistungspaketen zu wählen, die in der Breite und Tiefe des möglichen Spektrums variieren. Zum Teil können auch einzelne Leistungskomponenten, die nicht in dem bestellten Leistungspaket enthalten sind, individuell ergänzt werden.

Preis

Der Lizenzpreis ist der aktuellen Preisliste zu entnehmen und richtet sich nach Umfang und Dauer der Lizenzvereinbarung.

Dauer

Die Vertragsdauer einer Lizenz beträgt mindestens ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch soweit sie nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Berechtigte

Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zum Zugriff auf die Informationsplattform. Die Lizenz ist nicht an eine bestimmte Person, einen Benutzer oder einen bestimmten Computer gebunden. Jedoch ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet sich mit mehreren Personen gleichzeitig einzuloggen und damit die Leistung mehrfach zum selben Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Unterlizenzen stellen mehreren Benutzern einer Lizenz Leistungen auch gleichzeitig zur Verfügung. Lizenzpartner können Unterlizenzen zu einem Bruchteil des Hauptlizenzpreises erwerben.

Voraussetzungen

Das Zielunternehmen bestellt schriftlich eine Lizenz auf einem von Scope dafür vorgesehenen Bestellschein und akzeptiert die Allgemeinen Lizenzbedingungen.

Kontakt

Für weitergehende Informationen zum Thema Lizenzpartnerschaft kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter der Scope Advisory GmbH unter +49 (30) 278 91-300 oder per E-Mail an advisory@scope.de.

ALLGEMEINE LIZENZBEDINGUNGEN

für die Überlassung und Nutzung der Informationsplattform der Scope Analysis GmbH, Amtsgericht Charlottenburg HRB 97933
- im folgenden Scope -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung der Informationsplattform gemäß § 2. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Mit Annahme der Informationsplattform erklärt sich der Vertragspartner mit der ausschließlichen Geltung dieser Lizenzbedingungen einverstanden.

(2) Die Informationsplattform wird insbesondere an Finanzinstitute, Finanzdienstleister, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie Medien und andere Marktteilnehmer lizenziert.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Informationsplattform.

(2) Die Informationsplattform wird dem Vertragspartner über das Internet zur Verfügung gestellt.

(3) Weitere Leistungen, wie z.B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege oder Schulung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Vertragspartner hat jedoch die Möglichkeit, sich diesbezüglich an das Service-Center zu wenden.

(4) Scope wird regelmäßig den Inhalt der Informationsplattform aktualisieren und insbesondere neue Informationen auf der Plattform zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, diese neuen Informationen online kostenfrei zu beziehen.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Scope räumt dem Vertragspartner an der Informationsplattform das zeitlich auf die Dauer des Vertrages begrenzte, nicht ausschließliche Recht ein, die Informationsplattform im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen.

(2) Der Vertragspartner darf die Informationsplattform in der im Bestellschein genannten Anzahl an Datenverarbeitungseinheiten nutzen, die im Eigentum oder unmittelbarem Besitz des Vertragspartners stehen.

(3) Der Vertragspartner ist zur Erstellung von Kopien nicht berechtigt, mit Ausnahme einer Kopie zu Sicherungszwecken und soweit ein Ausdruck von Inhalten der Informationsplattform zur Beratung eines potenziellen Anlegers im Rahmen eines individuellen Kontaktes notwendig ist. Die Informationsplattform darf nur für die individuelle Beratung im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mit einem potenziellen Anleger verwandt werden. Insbesondere ist es untersagt, die Informationsplattform oder Teile derselben im Rahmen von Massensendungen oder Serienbriefen weiterzugeben. Lizenznehmer, deren Geschäftszweck u.a. die Publikation von Finanzinformationen beinhaltet, sind berechtigt Analysen und Informationen aus der Informationsplattform im Rahmen ihrer Berichterstattung unter Angabe der Quelle zu veröffentlichen. Lizenznehmer, deren Geschäftszweck die Konzeption, die Emission und das Management von Kapitalanlagen beinhaltet, sind berechtigt die Ratings, Klassifizierungen und Handlungsempfehlungen im Rahmen Ihres Marketings zu veröffentlichen.

(4) Eine Bearbeitung der Informationsplattform, insbesondere durch Ändern, Übersetzen oder Verbinden, ist nicht gestattet, es sei denn, dies ist zur Fehlerbehebung oder zur Herstellung der Interoperabilität zwingend erforderlich, weil die hierzu erforderlichen Informationen von Scope nicht zur Verfügung gestellt werden.

(5) Schutzrechtsvermerke auf der Informationsplattform dürfen nicht entfernt werden.

(6) Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Insbesondere umfassen die eingeräumten Nutzungsrechte nicht:

- das Recht, das Original oder Vervielfältigungen oder Bearbeitungen ganz oder in Teilen in Verkehr zu bringen, der Öffentlichkeit oder Dritten anzubieten oder zu anderen als zu Vertragszwecken zugänglich zu machen;
- das Recht, die Informationsplattform in oder durch fremde Rechenzentren oder mehrere im Verbund arbeitender oder miteinander vernetzte Datenverarbeitungszentraleinheiten zu nutzen oder benutzen zu lassen oder diese über das Internet zu veröffentlichen oder dort zur Nutzung bereitzustellen;
- das Recht, die Informationsplattform zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen;
- das Recht, die Informationsplattform oder Teile derselben zu verkaufen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Absätze zahlt der

Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 Euro. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche seitens Scope bleibt hiervon unberührt.

(8) Eine Übertragung an einen Dritten ist nur mit Zustimmung von Scope zulässig, wobei Scope die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen wird. Voraussetzung für die Übertragung ist die Zustimmung des Dritten, die vorliegenden Lizenzbedingungen einzuhalten und die Übersendung einer entsprechenden Erklärung des Dritten an Scope. Weitere Voraussetzung ist, dass der Dritte Berufsträger im Sinne des § 1 ist. Im Falle der Weitergabe verpflichtet sich der Vertragspartner, sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherheitskopien zu vernichten.

§ 4 Urheberrechte

(1) Alle Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte an der Informationsplattform einschließlich aller Bilder, Fotografien, Animationen und Texte stehen Scope zu. Die Allgemeinen Lizenzbedingungen räumen dem Vertragspartner kein Recht ein, solche Inhalte außerhalb der Nutzung im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Personen, denen er Zugang zu der Informationsplattform gewährt, auf diesen Vertrag hinzuweisen und sie so zu verpflichten, wie er sich selbst gegenüber Scope verpflichtet hat.

(2) Der Vertragspartner haftet unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen für die Verletzung von Urheberrechten entweder durch ihn selbst, seine Organe, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen sowie durch Dritte, in letztgenanntem Fall jedoch nur, wenn der Vertragspartner eine solche Rechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht hat.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Nutzungsdaten geheim zu halten. Unterlizenzen dürfen nur an Angestellte des Hauptlizenznehmers oder an freiberufliche Mitarbeiter, die im Namen und Auftrag des Hauptlizenznehmers arbeiten, ausgestellt werden. Die Daten der Unterlizenznehmer müssen Scope zur Einrichtung der Unterlizenzen bekannt gegeben werden.

§ 5 Informationen auf der Informationsplattform

(1) Auf der Informationsplattform werden Kapitalanlagen einem Analyseverfahren unterworfen, bei dem quantitative und qualitative Faktoren der einzelnen Kapitalanlagen vergleichbar gemacht werden. Auf der Basis verschiedener Analyseverfahren werden Parameter ermittelt, die für eine Anlageentscheidung von Bedeutung sein können. Im Ergebnis werden zumeist Bewertungen in Form von Ratings erstellt. Hierdurch soll eine Markttransparenz durch Differenzierung nach individuellen Bedürfnissen von Kapitalanlegern geschaffen werden.

(2) Die auf der Informationsplattform zur Verfügung gestellten Informationen über Kapitalanlagen wurden überwiegend den Prospekten der jeweiligen Anbieter entnommen.

(3) Ziel der Analyse von Kapitalanlagen ist es, Beratern, Vermittlern und Investoren Hilfen zur Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen. Anhand der Angaben der Anbieter soll eine Vergleichbarkeit der Kapitalanlagen anhand bestimmter Parameter erreicht werden. Ziel der Analyse ist es dagegen nicht, die Richtigkeit sämtlicher Prospektangaben der Anbieter zu überprüfen und damit eine vollständig neue Prognosebasis zu erstellen. Soweit dies nicht ausdrücklich anders angegeben ist, hat Scope die Richtigkeit der Prospektangaben der Anbieter nicht überprüft. Die Analyse basiert insoweit ausschließlich auf den Angaben der Anbieter. Scope macht darauf aufmerksam, dass Falschangaben in den Prospekten auch die Analyseergebnisse entsprechend fehlerhaft machen können. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Beratung eines Anlageinteressenten mit Hilfe der Informationsplattform diesen ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

§ 6 Ausschluss der Beratung durch Scope

(1) Die über die Informationsplattform zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine Beratung durch Scope dar, insbesondere keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung. Die Informationen können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Erst nach persönlicher Beratung sowie aufgrund vollständiger Informationen, Prospekte, Gutachten und Steuerberatung kann eine endgültige Anlageentscheidung getroffen werden.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich demgemäß, den Anlageinteressenten darauf aufmerksam zu machen, dass die Informationsplattform lediglich ein Hilfsmittel zur Beratung darstellt, eine individuelle Anlageberatung jedoch in jedem Fall unumgänglich ist.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Vertragspartner wird eventuell auftretende technische Mängel oder inhaltliche Fehler unverzüglich und möglichst schriftlich Scope mitteilen. Scope wird unverzüglich nach Eingang der Mängelmeldung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist Nachbesserung vornehmen. Scope ist berechtigt, diese Nachbesserung dadurch vorzunehmen, dass er dem Vertragspartner eine geänderte Version der Informationsplattform überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält. Bei nachgewiesenen inhaltlichen Fehlern wird Scope die entsprechende Information von der Informationsplattform löschen oder entsprechend ändern.

(2) Gelingt Scope die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist fehl, so ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Gewährleistungsansprüche bestehen nur, soweit der Fehler reproduzierbar ist. Die Gewährleistung entfällt, soweit vom Vertragspartner Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen wurden, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

§ 8 Haftung

(1) Scope übernimmt keine Beratungsleistungen. Insoweit ist eine Haftung von Scope aus unterlassener oder fehlerhafter Beratung bzw. Aufklärung wegen der auf der Informationsplattform enthaltenen Inhalte ausgeschlossen.

(2) Die auf der Informationsplattform enthaltenen Informationen hält Scope für zuverlässig. Scope übernimmt jedoch für Vermögensschäden, die aus der Heranziehung der Informationen für eine Beratung eines Anlageinteressenten resultieren können, keine Haftung.

(3) Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus Vertrag, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, insbesondere hinsichtlich der Folgeschäden, wie entgangener Gewinn.

(4) Unberührt bleibt eine Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für zugesicherte Eigenschaften sowie in allen Fällen, in denen Organe oder leitenden Angestellten von Scope Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anderer Erfüllungsgehilfen sowie für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Scope nur in Höhe der Jahreslizenzgebühr.

§ 9 Vergütung

(1) Der Vertragspartner zahlt für die Lizenz eine Vergütung, wie im Bestellschein vorgesehen. Die Vergütung wird, soweit nicht im Bestellschein anders vereinbart, mit Beginn der Lizenzpartnerschaft, der Rechnung entsprechend, fällig.

(2) Scope behält sich vor, die Lizenzgebühr aufgrund des erweiterten Leistungsumfanges um bis zu 4% pro Vertragsjahr zu erhöhen.

§ 10 Laufzeit

(1) Die Laufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Den Vertragspartner trifft die Beweislast der form- und fristgerechten Kündigung.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt, wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diese unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

(2) Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.